

Wann liegt „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen im Sinne des Verpackungsgesetzes vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste oder wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG.

Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt, handelt gewerbsmäßig.

Das VerpackG enthält keine Ausnahmen von der Registrierungspflicht etwa aufgrund geringer Unternehmensgröße, geringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungsmengen oder Nicht-überschreiten einer „Bagatellgrenze“. Schon die Vorgängerregelung, die VerpackV, sah diesbezüglich keine Ausnahmen vor. Nur nicht-gewerbsmäßige Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich weder registrieren noch die in diesem Zusammenhang in Verkehr gebrachten Verpackungen an einem dualen System beteiligen. Wer lediglich Serviceverpackungen vertreibt, kann seine Pflichten ausnahmsweise auf einen Vorvertreiber übertragen.

Ein Inverkehrbringen ist gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG, wenn die Merkmale

- a) Selbstständigkeit (u. a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- b) wirtschaftliche Tätigkeit am Markt (grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum „Hobby“) und
- c) Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer (Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit)

vorliegen. Liegt eines der Merkmale nicht vor, ist von einem nicht-gewerbsmäßigen Inverkehrbringen auszugehen.

Das VerpackG bezieht sich auf Verhaltensweisen von Wirtschaftsteilnehmern, die sich abfallrelevant auswirken. Sinn und Zweck des VerpackG ist es – ebenso wie schon der VerpackV – diejenigen in eine Produktverantwortung zu nehmen, die mit ihrer selbstständigen und wirtschaftlichen Tätigkeit dafür ursächlich und verantwortlich sind, dass später Verpackungen als Abfall bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine tatsächliche Einnahmeerzielung sprechen für eine im Sinne des VerpackG gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit. Aber auch eine unentgeltliche rechtsgeschäftliche Tätigkeit kann gewerbsmäßig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Gewerbetätigkeit steht. So ist beispielsweise die kostenlose Abgabe von Werbemitteln umfasst, solange diese im Rahmen eines Gewerbebetriebs erfolgt. Auch gemeinnützige Vereine oder andere steuerbegünstigte Einrichtungen müssen ihrer Produktverantwortung nachkommen, sofern sie teilweise gewerbsmäßig handeln. Erfasst werden ebenfalls Nebentätigkeiten nur kleinen Ausmaßes, nicht jedoch die zufällige, einmalige Tätigkeit.

Stand: 7. November 2018

Bei Grenzfällen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt sowie der Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer, können für die Bewertung auch die objektiven Maßstäbe des Einkommenssteuerrechts herangezogen werden. Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei bzw. Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt werden dürfen / müssen, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG. Wer jedoch Verluste aufgrund seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht, handelt immer gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG.

Anwendungshinweise bei Land- und Forstwirtschaft

Zwar ist die Land- und Forstwirtschaft als Urproduktion kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Im Hinblick auf die abfallrechtlichen Pflichten aus dem VerpackG können aber auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Verpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringen. Zur Bestimmung der Gewerbsmäßigkeit können hier die objektiven Grenzwerte aus dem Steuerrecht herangezogen werden. Danach handelt grundsätzlich gewerbsmäßig, wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt. Nur wenn die Nutzung die Grenzen nach Spalte 3 der Nr. 2 Anlage 1 a zu § 13 a Absatz 6 EStG (folgender Tabellenauszug) nicht übersteigt, ist die Tätigkeit steuerlich unerheblich und muss nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

Wer die Grenzen nach Spalte 3 (bis einschließlich) nicht überschreitet, keine Gewinnerzielungsabsicht aufweist und somit auch keine Verluste aufgrund der beschriebenen Tätigkeit geltend macht und keine anderslautende Einzelfallentscheidung des Finanzamtes vorliegt, muss sich daher hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen im Rahmen der Tätigkeit weder an einem dualen System beteiligen noch bei der Zentrale Stelle registrieren:

Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung	[Nicht abgebildet.]	0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau		0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau Freilandgemüse Unterglas Gemüse		0,17 ha 0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau Freiland Zierpflanzen Unterglas Zierpflanzen		0,05 ha 0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen		0,04 ha
Sondernutzung Spargel		0,1 ha
Sondernutzung Hopfen		0,19 ha
Binnenfischerei		500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft		0,4 ha
Fischzucht		0,05 ha
Imkerei		30 Völker
Wanderschäfereien		30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen		0,1 ha

Stand: 7. November 2018

Beispiel: Ein Imker mit bis zu 30 Völkern betreibt Imkerei steuerlich grundsätzlich als Liebhaberei und damit als Hobby. Er muss einkommenssteuerlich keine Einnahmen versteuern, darf dann jedoch auch keine Verluste geltend machen. In diesem Fall erwartet die Zentrale Stelle keine Registrierung und Beteiligung an einem dualen System, sofern keine entgegengesetzte Einstufung durch das Finanzamt vorliegt.

Ab 31 Völkern ist die Imkerei einkommenssteuerlich immer erheblich und daher gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG mit der Folge, dass die Pflichten des VerpackG hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Verpackungen, wenn nicht Serviceverpackungen (inkl. Delegation) oder Mehrwegverpackungen (§ 3 Abs. 3 VerpackG) genutzt werden, zu erfüllen sind.